



## Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

### Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)

Vom 2. November 2016

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. Dezember 2015 (BAnz AT 23.12.2015 B7) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach dem Wort „Ressourcen“ ein Komma gesetzt und die Wörter „der endgültigen Einstellung der Fischereitätigkeit zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten“ eingefügt.
2. Der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:  
„2.5 Basisquote ist der sich nach dem Prinzip der relativen Stabilität gemäß § 3 Absatz 2 des Seefischereigesetzes richtende Quotenanspruch eines Fischereibetriebs für das einzelne Fischereifahrzeug.“
3. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:  
**„9 Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit**
  - 9.1 Zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten der deutschen Fischereiflotte kann Betrieben der Seefischerei eine Prämie für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit (Abwrackprämie) gewährt werden.
  - 9.2 Maßgeblich für die Gewährung einer Abwrackprämie sind die einschlägigen Bestimmungen des EMFF.
  - 9.3 Es gelten zusätzlich folgende weitere Bedingungen:
    - a) Im aktuellen Flottenbericht für die deutsche Fischereiflotte an die Europäische Kommission nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 muss für das Segment, dem das abzuwrackende Fischereifahrzeug zuzuordnen ist, ein Ungleichgewicht festgestellt und im Aktionsplan zum Flottenbericht das Ausscheiden von Fischereifahrzeugen aus dem betreffenden Segment als Maßnahme zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten vorgesehen sein.
    - b) Die Höhe der abzuwrackenden Tonnage wird von BMEL für die betreffenden Länder im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.
    - c) Die Anträge auf Gewährung einer Abwrackprämie sind bei der zuständigen Landesbehörde bis spätestens zum 28. Februar 2017 zu stellen. Antragsberechtigt sind ausschließlich in Nummer 2.4 genannte Betriebe, denen vor Antragstellung eine Basisquote für Dorsch in den ICES-Unterdivisionen 22-24 zustand.
    - d) Übersteigen die eingegangenen Anträge auf Abwrackung die nach Buchstabe b festgesetzte Tonnage, werden die Anträge in der Rangfolge der Höhe, ausgehend von der höchsten, für die den betreffenden Fischereifahrzeugen für das Jahr 2016 zugewiesenen Basisquote für Dorsch für die ICES-Unterdivisionen 22-24 berücksichtigt.
    - e) Der Prämienbetrag je Bruttoreaumzahl (BRZ) wird von BMEL festgelegt und den betreffenden Länderbehörden und Interessenvertretern der Fischerei per Rundschreiben bekannt gegeben.
    - f) Die Höhe der Abwrackprämie wird anhand der in der Fischereifahrzeugkartei eingetragenen Bruttoreaumzahl (BRZ) des abzuwrackenden Fischereifahrzeugs ermittelt. Die Abwrackprämie darf den Versicherungswert des Fischereifahrzeugs nicht übersteigen.
    - g) Eine Abwrackprämie wird nicht gewährt für Fischereifahrzeuge, die
      - durch Totalverlust ausscheiden,
      - infolge eines Unfalls abgewrackt werden,
      - nicht überwiegend Seefischerei entsprechend der Abgrenzung gemäß § 1 der Flaggenrechtsverordnung sowie Aquakultur oder Hamenfischerei betreiben,
      - sich in den letzten drei Jahren vor Antragstellung nicht ununterbrochen im Eigentum des Antragstellers befanden,
      - in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mit öffentlichen Mitteln modernisiert wurden.
    - h) Die Gewährung einer Abwrackprämie nach dieser Richtlinie ist auch ausgeschlossen, wenn Abwrackhilfen nach anderen Vorschriften gewährt werden (Kumulierungsverbot).



9.4 Bei Gewährung einer Abwrackprämie fallen sämtliche die dem Fischereibetrieb für das abzuwrackende Fischereifahrzeug zustehenden Basisquoten für Bestände an die Bundesrepublik Deutschland zurück.

9.5 Die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummer 5 gelten, mit Ausnahme der Nummer 5.1.1, auch für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit.“

4. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

5. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 2. November 2016

Bundesministerium  
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag  
Conrad

---